

BSU



Archiv der Zentralstelle

MFS - BdL 1 Dok.

Nr. 005505

1. Ex.

039/87

1 0 2 7 7 3

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Staatssicherheit
Der Minister

Berlin, 26. 6. 1987

Geheime Verschlusssache
GVS-o008

078

MfS-Nr. 7/87

Ausf. Bl. 1 bis 3

BSU
000001

5. Durchführungsbestimmung
zur Dienstanweisung Nr. 10/81 vom
4. 7. 1981, VVS MfS o008 - 38/81

Sicherung des Verbindungswesens über operative Grenzscheulen
an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Berlin (West)

BSU

000002

2

Zur Gewährleistung und Sicherung des Verbindungswesens über operative Grenzscheulen an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Berlin (West) entsprechend meiner Aufgabenstellung in der 2. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung 10/81

b e s t i m m e i c h :

1. Verantwortlich für die Schaffung und Nutzung von funktions-sicheren Personen-, Material- und operativ-technischen Grenzscheulen über die Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Berlin (West) und die Übergabe von operativen Grenzscheulen zur Nutzung an andere operative Dienstseinheiten des MfS (außer HV A und HA VIII) und weitere in das Operationsgebiet arbeitende andere Dienststellen der bewaffneten und befreundeten Organe sind die Sonderoffiziere der Unterabteilungen Aufklärung der HA I.

Die Sonderoffiziere sind direkt den Leitern der Unterabteilungen Aufklärung zu unterstellen und von diesen persönlich anzuleiten und zu kontrollieren.

Bei der Nutzung operativer Grenzscheulen ist der zuverlässige Schutz der Staatsgrenze jederzeit und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.

2. Die Leiter der Unterabteilungen Aufklärung der HA I übergeben auf Antrag und entsprechend vorhandenen Möglichkeiten geeignete territoriale Grenzabschnitte für den Aufbau operativer Grenzscheulen an die beauftragten Leiter der HV A/AG Grenze und HA VIII.

Der Aufbau und die Nutzung dieser operativen Grenzscheulen erfolgt durch die beauftragten Mitarbeiter der HV A/AG Grenze bzw. HA VIII in eigener Verantwortung und ist durch die Sonderoffiziere der Unterabteilungen Aufklärung der HA I im erforderlichen Umfang zu unterstützen und sicherzustellen.

3. Der Aufbau und die Nutzung der an andere operative Dienstseinheiten des MfS und weitere in das Operationsgebiet arbeitende andere Dienststellen der bewaffneten und befreundeten Organe übergebenen operativen Grenzscheulen hat unter Verantwortung eines Sonderoffiziers der zuständigen Unterabteilung Aufklärung, gemeinsam mit dem beauftragten Mitarbeiter der jeweiligen operativen Dienstseinheit des MfS bzw. anderer Dienststellen der bewaffneten und befreundeten Organe, zu erfolgen.

4. Erforderliche operative Grenzscheulen sind von den Leitern der Hauptabteilungen, selbständigen Abteilungen und Bezirksverwaltungen bzw. deren Stellvertretern beim Leiter der HA I schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß enthalten:

BSU

000003

GVS MFS o008-7/87

- Art bzw. Verwendungszweck der operativen Grenzschleuse,
- den territorialen Bereich, in dem die operative Grenzschleuse aufgebaut werden soll, mit Ortsbezeichnung und Angabe des Grenzregiments,
- spezifische Anforderungen an die operative Grenzschleuse,
- Termin, Übergabe,
- Diensteinheit und beauftragter Mitarbeiter, an den die operative Grenzschleuse übergeben werden soll.

Die Beantragung der territorialen Grenzabschnitte durch die HV A/AG Grenze und HA VIII hat ebenfalls beim Leiter der HA I zu erfolgen.

5. Nach Überprüfung und Bestätigung der Möglichkeiten des Aufbaues der operativen Grenzschleuse erfolgt dieser auf der Grundlage bestätigter Operativpläne, die bei operativen Grenzschleusen für die HA I von dem Leiter der Unterabteilung Aufklärung und bei solchen für andere operative Dienstheiten des MFS bzw. andere Dienststellen der bewaffneten und befreundeten Organe (außer HV A/AG Grenze und HA VIII) von dem Leiter der zuständigen Abteilung Aufklärung der HA I zu bestätigen sind.

6. Nach erfolgtem Aufbau und der Erprobung der operativen Grenzschleuse ist (außer HV A/AG Grenze und HA VIII) eine OGS-Akte in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt zu erarbeiten:

- Deckname und Registriernummer,
- konkrete Bezeichnung des Grenzabschnittes und der Lage,
- Verwendungszweck der operativen Grenzschleuse,
- Darstellung und Beurteilung des gegnerischen grenznahen Raumes,
- die Schleusungsdynamik,
- konkrete Anforderungen/Bedingungen für die Durchführung operativer Schleusungen sowie erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit,
- Maßnahmen zur Sicherstellung.

Die OGS-Akte ist durch den Leiter der zuständigen Abteilung Aufklärung der HA I zu bestätigen.

BSU

000004

Ein Exemplar ist dem Leiter der zuständigen Abteilung Aufklärung der HA I bzw. über diesen dem beauftragten Leiter der beantragenden operativen Dienstseinheit des MfS oder anderer Dienststellen der bewaffneten und befreundeten Organe zu übergeben.

Ein Exemplar verbleibt bei dem verantwortlichen Sonderoffizier.

7. Mit dem Ziel der ständigen Gewährleistung der Sicherheit und Konspiration operativer Grenzscheulen sind von den Sonderoffizieren der Unterabteilungen Aufklärung der HA I

- periodisch erforderliche Maßnahmen zur Überprüfung und Gewährleistung der Sicherheit durchzuführen,
- die Organisation und Durchführung operativer Grenzscheulen so vorzunehmen und abzustimmen, daß keine Überschneidungen oder andere sicherheitsgefährdende Probleme eintreten,
- die koordinierte Zusammenarbeit, der Informationsaustausch und das Zusammenwirken im erforderlichen Umfang zu organisieren und durchzuführen,
- die Registrierung und Nachweisführung operativer Grenzscheulen und durchgeführter Scheulen zu gewährleisten.

Das politisch-operative Zusammenwirken mit den Grenztruppen der DDR zur Sicherstellung der Schaffung und Nutzung operativer Grenzscheulen hat ausschließlich durch die Sonderoffiziere und Leiter der Unterabteilungen Aufklärung der HA I zu erfolgen.

8. Vorgesehene Scheulen durch andere operative Dienstseinheiten des MfS oder andere Dienststellen der bewaffneten und befreundeten Organe sind rechtzeitig vorher unter Angabe

- des Decknamens und der Registriernummer der operativen Grenzscheule und
- des Termins

dem Leiter der zuständigen Abteilung Aufklärung der HA I/KGT mitzuteilen.

Die beauftragten Leiter/Mitarbeiter der HV A/AG Grenze und der HA VIII informieren darüber den Leiter der zuständigen Unterabteilung Aufklärung.

BSU

000005

GVS MfS o008-7/87

9. In Vorbereitung und Durchführung operativer Schleusungen festgestellte sicherheitsgefährdende Vorkommnisse, insbesondere

- Unfälle,
- Handlungen von eigenen Grenzsicherungskräften, entgegen getroffenen Festlegungen/Absprachen,
- Aktivitäten des Gegners im grenznahen Raum,
- Konfrontation mit gegnerischen Kräften

sind unverzüglich dem Leiter der HA I und dem Leiter der zuständigen Abteilung Aufklärung der HA I zu melden.

10. Der OTS des MfS hat die operativ-technische Sicherstellung der politisch-operativen Arbeit über operative Grenzscheusen zu gewährleisten.

11. Von dem Leiter der HA I ist für die Tätigkeit der Sonderoffiziere eine Arbeitsordnung zu erlassen.

Mielke
Armeegeneral

Verteiler
der 5. Durchführungsbestimmung zur
Dienstanweisung 10/81

1. Genosse Minister
2. Stellv. d. Ministers, Generaloberst Mittig
3. Stellv. d. Ministers, Generalleutnant Neiber
4. Leiter der Hauptabteilungen I, VIII
und Abteilung XXII *Schmidt*
5. Leiter der Bezirksverwaltungen für
Staatssicherheit mit Staatsgrenze
zur BRD und Berlin (West)
6. *Leiter HV A* Stellv. Leiter HV A, Gen. Generalmajor Geyer,
Leiter HV A/AG Grenze
7. Stellvertreter des Leiters der HA I/KGT
8. Leiter Bereich Aufklärung HA I/KGT
9. Leiter der Abteilungen und Unterabteilungen
Aufklärung der HA I